

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein trägt den Namen „**Schwimmbad-Förderverein Kilsheim e.V.**“ kurz „**SFK e.V.**“.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Kilsheim und ist im Vereinsregister eingetragen.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des „**Hallenbades 25/12**“ in Kilsheim.
Dabei soll nicht das bloße Baden, sondern ausschließlich der Sport, die Schwimmbildung von Kindern, Jugendlichen und Rettungsschwimmern sowie die allgemeine Gesundheitspflege gefördert werden.
- 2.2. Dies geschieht insbesondere durch die planerische und finanzielle Unterstützung der Stadt Kilsheim bei der Unterhaltung des Schwimmbades, welche bei der Ausübung der oben genannten geförderten Zwecken entsteht.
Hierzu sollen Mitgliedsbeiträge und Spenden verwendet werden.
Ebenso die Erlöse aus Veranstaltungen, die der Werbung und der Unterstützung des geförderten Zwecks dienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der **SFK e.V.** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff Abgabenordnung (AO).
- 3.2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3. Er ist ein Förderverein im Sinne des § 58 Nr.1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der satzungsgemäßen Zwecken verwendet.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Soweit sie ehrenamtlich tätig sind, haben sie nur Anspruch auf Ersatz für tatsächlich entstandenen Aufwendungen.
- 3.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.5. Die Mitglieder erhalten keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglied können natürliche und juristische Personen werden.
Firmen oder Personengesellschaften gelten als ein Mitglied.
- 4.2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.
- 4.3. Die Mitgliedschaft endet:
- * durch den Tod des Mitglieds
 - * durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber den Vorstand des Fördervereins.
Diese bedarf einer ein-monatigen Kündigungsfrist und wird nur zum Ende des Kalenderjahres wirksam.
- Ein Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es
- in schwerwiegender Weise gegen die Zwecke des Vereins verstoßen hat,
 - öffentlich das Ansehen des Vereins herabgesetzt hat, oder
 - trotz schriftlicher Mahnung mit dem Beitrag mehr als 12 Monate ohne Angabe eines triftigen Grundes im Verzug bleibt.

§ 5 Beiträge/Spenden

- 5.1. Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
Er ist zum Beginn des Kalenderjahres fällig; es erfolgt ein Bankeinzugsverfahren.
- 5.2. Spenden
Über den Jahresbeitrag hinaus können Spenden geleistet werden. Auch Nichtmitglieder können dem Verein Spenden zuwenden.
Auf Wunsch können jährlich Fixbeträge als Spende eingezogen werden.
Über die Spenden können den Spendern Bescheinigungen ausgestellt werden.

§ 6 Organe des Vereins

- 6.1. Die Organe des SFK e.V. sind:
- * die Mitgliederversammlung
 - * die Vorstandschaft

§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussfassungsorgan des Vereins.
Ihr obliegt:
- * die Wahl und Abberufung der Vorstandschaft
 - * die Entgegennahme des Tätigkeits-, des Kassen- und des Kassenprüfberichts
 - * die Genehmigung der Jahresabrechnung und die Entlastung der Vorstandschaft
 - * die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - * die Beschlussfassung über Anträge, Satzungsänderungen und die Auflösung des Fördervereins
- 7.2. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorstandschaft mindestens einmal im Jahr unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen; darüber hinaus, wenn 1/5 der Mitglieder unter

Angabe der Gründe die Einberufung verlangt.

- 7.3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Kilsheim mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.
- 7.4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
Die Versammlung wird von einem der Vorsitzenden geleitet.
Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder nötig.
- 7.5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und von dem Vorsitzführenden und Schriftführer unterschrieben.

§ 8 Die Vorstandschaft; Der Vorstand

8.1. die Vorstandschaft besteht aus:

- den zwei gleichberechtigten Vorsitzenden
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der Kassenführer/in
- mindestens sieben Beisitzern, von denen mindestens einer dem Vorstand der DLRG Ortsgruppe Kilsheim angehört.

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Die Vorstandschaft bleibt bis zur Wahl einer neuen Vorstandschaft im Amt.

8.2. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzführenden und vom Schriftführer zu unterschreiben sind.

Die Vorstandschaft ist ermächtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, die vom Amtsgericht (Vereinsregister), von Aufsichtsbehörden oder vom Finanzamt aus formellen Gründen verlangt werden. Sie hat hierüber die Mitglieder in der nächsten Mitgliederversammlung zu unterrichten und die Bestätigung einzuholen.

8.3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die zwei Vorsitzenden, der/die Schriftführer/in und der/die Kassenführer/in. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

8.4. Die Vorstandschaft führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Über Ausgaben für die gemeinnützigen Zwecke des Vereins entscheidet die Vorstandschaft.

§ 9 Kassenprüfer

9.1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei der Vorstandschaft nicht angehörende Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Diese berichten der Mitgliederversammlung über ihre jährliche Kassenprüfung und die Prüfung der Geschäftsführung. Sofern keine Beanstandungen vorliegen, beantragt einer der Kassenprüfer zum Abschluss seines Berichtes die Entlastung der Vorstandschaft.

§ 10 Auflösung des Vereins

- 10.1. Die Auflösung des Vereins (z.B. bei Schließung des Hallenbades) kann nur von einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitgliedern beschlossen werden.
- 10.2. Das vorhandene Vereinsvermögen geht dann an die Sportvereine der Gesamtgemeinde Kilsheim mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für die Jugendarbeit zu verwenden.
Eine andere Verwendung als zu unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken ist unzulässig.

§ 11 Gründungsmitglieder

Als Gründungsmitglieder gem. Anlage des Protokolls der Gründungsversammlung vom 28.01.2007 zeichneten wie folgt: